

Stadtverwaltung Stockach • Postfach 1261 • 78329 Stockach

An die Mitglieder
des Gemeinderates,
Ortsvorsteher, Amtsleiter

Dienstgebäude: Rathaus Stockach
Adenauerstraße 4 78333 Stockach
Postfach 12 61 78329 Stockach
Internet: <http://www.stockach.de>

Bankverbindungen:
Sparkasse Stockach (BLZ 692 517 55) 6 000 780
Volksbank Stockach (BLZ 690 618 00) 44 208 601

Sachbearbeiter Iris Laible
Telefon: 07771/802-195
Telefax:
E-mail: I.Laible@stockach.de

05.11.2015

TAGESORDNUNG

für die Sitzung des Gemeinderates
am 11.11.2015 , um 18:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses Stockach

Öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Mitteilungen
2. Bürgerfragestunde
3. Stadtwerke Stockach GmbH
 - a) Beteiligung an einem Windkraftprojekt (Verenafohren)
 - b) Aufstockung des Eigenkapitals
4. Betreuung der Umstellung auf das neue Rechnungswesen
hier: Vergabe an die Firma Schüllermann
5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung -
Änderung der Gebühren
6. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
hier: Satzungsbeschluss mit Neufestsetzung der Gebühren auf
01.01.2016
7. Neubau Erweiterung Realschule Stockach 2015
 - 7.1. hier: Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten
 - 7.2. hier: Vergabe der Arbeiten für die Lieferung und den Einbau einer
Aufzugsanlage
8. Grundschule Stockach
hier: Grundsatzbeschluss und Förderantrag
9. Vergabe der Stromlieferung an die Stadt Stockach für alle kommunalen
Liegenschaften für das Jahr 2016
10. Vergabe der Lieferung von Erdgas für die Abnahmestellen der Stadt

Stockach und Stadtteile

11. Raumordnungsverfahren für ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum in Singen
hier: Stellungnahme der Stadt
12. Raumordnungsverfahren für ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum in Singen
hier: Stellungnahme der Stadt
13. Bebauungsplan "Schiesserknoten" im beschleunigten Verfahren
gem. § 13a BauGB
hier: Auslegungsbeschluss
14. Vermögenshaushalt 2016 - Eckdaten
15. Genehmigung von Protokollen
16. Sonstiges

Die Bevölkerung ist hierzu eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

(Stolz)
Bürgermeister

Vorlage Nr. 2015/135

B e t r e f f

Stadtwerke Stockach GmbH

a) Beteiligung an einem Windkraftprojekt (Verenafohren)

b) Aufstockung des Eigenkapitals

S a c h d a r s t e l l u n g

Die Stadtwerke Stockach GmbH beabsichtigt, sich an der Gründung der Windkraftverwaltungsgesellschaft und der Windkraftbetreibergesellschaft „Verenafohren“ zu beteiligen.

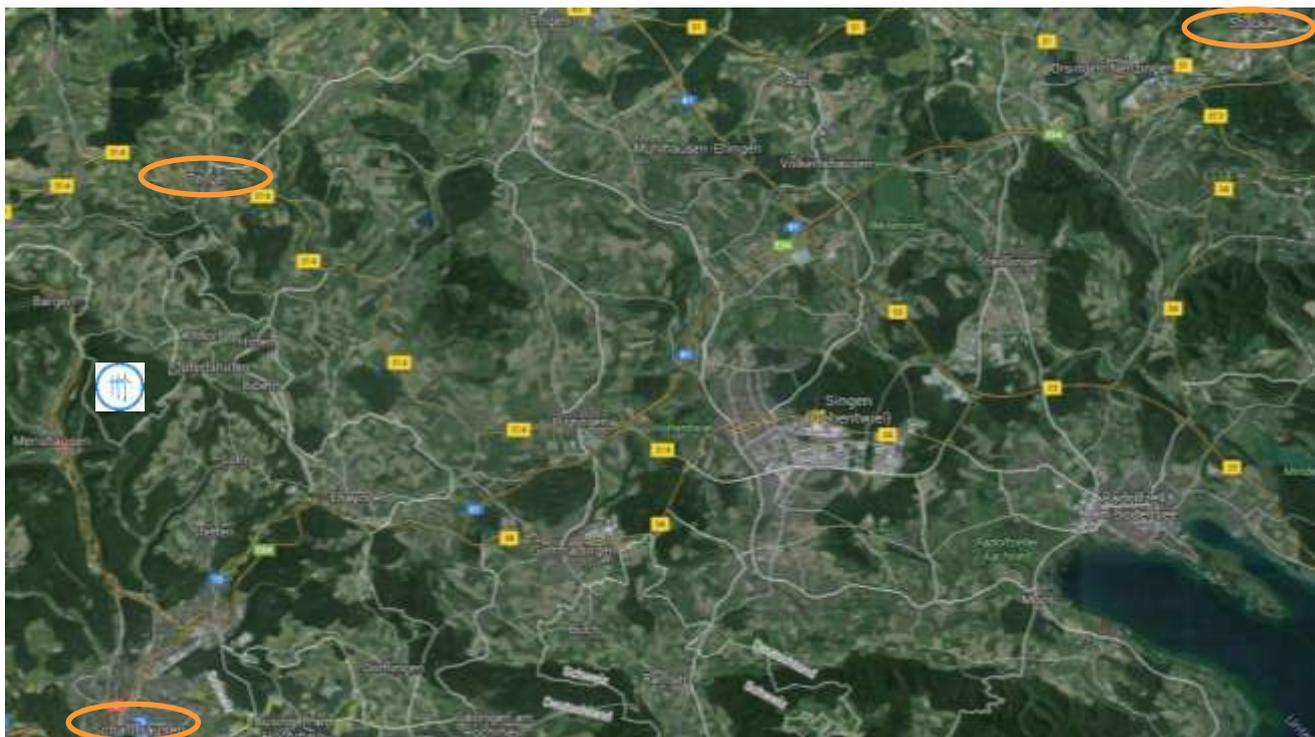
Im August 2012 wurde die Interessengemeinschaft Windkraft Hegau-Bodensee (IG Hegauwind) gegründet. Aktuelle Mitglieder der IG Hegauwind sind die Bürger-Energie Bodensee e.G., die EKS AG (Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen), die Gemeindewerke Steißlingen, die Solarcomplex AG, die SH POWER (Städtische Werke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall), die Stadtwerke Engen GmbH, die Stadtwerke Radolfzell GmbH, die Stadtwerke Singen, die Stadtwerke Stockach GmbH, die Stadtwerke Tuttlingen GmbH und die Thüga Energie GmbH. Die IG Hegauwind beabsichtigt, an geeigneten Standorten der Region Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Um geeignete Standorte für Windkraftanlagen zu ermitteln, wurden an verschiedenen Standorten im Landkreis Konstanz Windmessungen durchgeführt, Voruntersuchungen zum Artenschutz in Auftrag gegeben und Grundstücke weitestgehend gesichert.

Als mögliche Standorte wurden die folgenden genauer untersucht:

- Stettener Höhe
- Schienerberg
- Verenafohren
- Kirnberg

Als aussichtsreichster Standort hat sich das Gebiet Verenafohren auf der Gemarkung des Tengener Stadtteils Wiechs am Randen erwiesen.



Geplanter Anlagentyp:

3 Windkraftanlagen Nordex N-131
Nabenhöhe 134 m, Gesamthöhe 199,5 m
Nennleistung 3MW pro Anlage
Hybridturm aus Beton und Stahl

Die Errichtung der voraussichtlich 3 Windkraftanlagen und deren Betrieb werden in einer Betreibergesellschaft Windkraft organisiert. Die geeignete Rechtsform für die Betreibergesellschaft ist wegen den Beteiligungsverhältnissen eine GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführung und Haftung für die Kommanditgesellschaft (KG) übernimmt die Verwaltungs-GmbH. Der Geschäftsanteil der Stadtwerke Stockach GmbH an der Verwaltungs-GmbH wird 2.300 € betragen. Der Anteil der Stadtwerke Stockach GmbH als Kommanditistin der Kommanditgesellschaft wird 10.000 € (1/11 des Festkapitals von 110.000 €) betragen. Insgesamt wird sich die Stadtwerke Stockach GmbH mit einem Eigenkapitalanteil von maximal 500.000 € an der Kommanditgesellschaft zur Finanzierung der geplanten Investition in die Windkraftanlagen von rund 17 Mio. € beteiligen. Der Investitionsanteil der SWS beträgt rund 1,55 Mio. €. Dies ergibt sich aus 500.000 Eigenkapital sowie 1,05 Mio. € Fremdkapital, welches von der neuen Gesellschaft aufgenommen wird. Der Rückbau der Windkraftanlagen wird über eine Rückbaurücklage gesichert.

Beteiligungen bedürfen nach § 105 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Zustimmung der Gemeinde und damit des Gemeinderates. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 102 ff GemO vorliegen. § 102 Absatz 1 Nr. 1 erfordert einen öffentlichen Zweck des Unternehmens bzw. der Beteiligung. Die Energie- und Wasserversorgung ist nach allgemeinem Rechtsverständnis Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Damit ist der öffentliche Zweck gegeben. Nr. 3 bleibt unbeachtlich, da die Tätigkeit innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge stattfindet. Die Verträge wurden mit den Rechtsaufsichtsbehörden abgestimmt. Sie entsprechen den kommunalrechtlichen Vorschriften. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde steht derzeit noch aus, wird aber im

November 2015 erwartet. Die Gründung der Verwaltungsgesellschaft vom 26.10.2015 stand deshalb unter Vorbehalt der noch ausstehenden Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Stadtwerke Stockach GmbH können, entsprechende Gremiumsbeschlüsse vorausgesetzt, der Hegauwind Verwaltungs- GmbH (gegründet am 26.10.2015) und der in den kommenden Wochen zu gründenden Hegauwind GmbH & Co. KG – Verenafohren in 2015 noch beitreten.

Voraussetzung für die Beteiligung ist eine ausreichende Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Investition. Entscheidend hierfür ist die Windhöffigkeit des Standorts. Um eine gesicherte Einschätzung zu erhalten, wurden auf Grundlage der einjährigen Windmessung von zwei Unternehmen Windgutachten erstellt. Nach Auswertung der Windmessungen liegt die mittlere Windgeschwindigkeit bei +/- 6 m/s.

Die Grenzwerte an Immissionsorten werden überall eingehalten. Grenzwerte der Schattenemissionen werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf einer Ertragsprognose P 62,5. Dies bedeutet, dass die ermittelte Ertragsprognose mit einer Wahrscheinlichkeit von 62,5 % erreicht oder überschritten wird. Gleichwohl besteht ein Risiko, dass die ermittelte Ertragsprognose mit einer Wahrscheinlichkeit von 37,5 % nicht erreicht wird.

Bei Zugrundelegung eines höheren P-Wertes (zum Beispiel P 75) würde sich der Ertrag- und damit die Renditeprognose verringern, dafür mit höherer Sicherheit erreicht werden.

Die aktualisierte Wirtschaftlichkeitsberechnung auf Basis P 62,5 geht von folgenden Ergebnissen aus:

Gesamtkapitalrendite:	rund 3 %
Eigenkapitalrendite:	rund 6 %

Grundsätzlich besteht die Problematik bezüglich künftiger Erträge aus Windkraftanlagen und damit der Wirtschaftlichkeit, resultierend aus § 24 EEG, welcher die Verringerung der Förderung bei negativen Strompreisen regelt. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen ab 3 MW installierter Leistung, welche nach dem 01.01.2016 in Betrieb gehen (beides ist beim Projekt Verenafohren gegeben) keine Einspeisevergütung erhalten, wenn an der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negative Strompreise gehandelt werden.

Grundsätzliche Einschätzung der Auswirkung gemäß § 24 EEG:

- Auf kurzfristige Sicht ist eher selten mit negativen Preisen zu rechnen.
- Erst auf lange Sicht ist durch enormen Zubau mit ausfallender Einspeisevergütung zu rechnen.
- Zur Vermeidung des Erlösverlustes ist eine Beeinflussung des Marktes durch strategisches Abschalten der Anlagen denkbar. So könnte der Strompreis durch Abschalten weniger Anlagen bzw. in der sechsten Stunde an der Börse zur Unterbrechung der sechs Stundenfrist führen.
- Aufgrund eines zunehmenden Anteils fluktuierender erneuerbarer Energien ist eine Flexibilisierung des Marktes notwendig (Speicher, Lastmanagement, Power-to-heat, E-Mobilität, flexiblere Fahrweise regelbarer Kraftwerke).
- Aktuell regt sich erheblicher Widerstand in der Branche und den Verbänden. Es wird eine Gesetzesänderung zur Entschärfung des Risikos erwartet.

Bei der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde für die Auswirkung des § 24 EEG aufgrund des sehr schwer abzuschätzenden Risikos kein Abschlag vorgenommen.

Netzbetreiber auf deutscher und Schweizer Seite ist die EKS AG (Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen). Sitz der Betreibergesellschaft wird voraussichtlich nach Tengen gelegt.

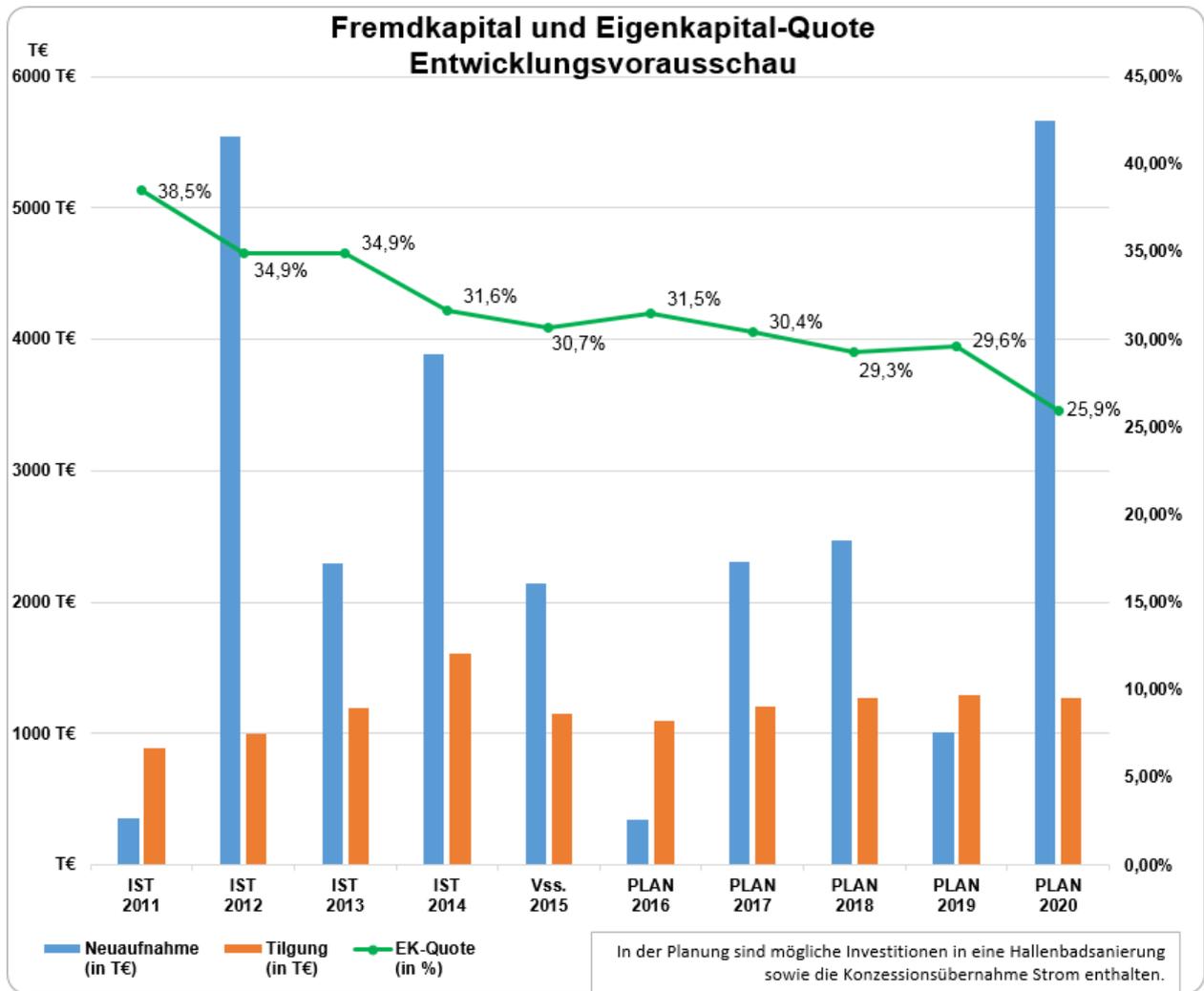
Aufgrund des Projektfortschritts wurden zwischenzeitlich wesentliche, frühere Problemfelder weitestgehend geklärt oder beseitigt:

- Verbesserung der Rentabilität durch einen neuen Anlagentyp (Nordex N131)
- Die niedrigeren Beschaffungskonditionen des Thüga-Rahmenvertrages für die notwendigen Anlagen können zugrunde gelegt werden.
- Kosten für den Netzanschluss sind weitestgehend geklärt, nach Aussage des Netzbetreibers unterhalb der in der Planungssumme enthaltenen Kosten.
- Kalkulation mit fester Einspeisevergütung nach EEG und nicht nach Ausschreibungsmodell, bei Einhaltung des derzeitigen Zeitplanes, aufgrund Übergangslösung möglich.
- Es wurden alle erforderlichen Grundstücke gesichert.
- Es haben bereits 10 von 11 Mitgliedern eine Beteiligung beschlossen.
- Gemeinschaftsprojekt mit anderen Stadtwerken/Versorgern der Region
- Regionaler Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien
- Erhöhung der SWS-Erzeugung von erneuerbaren Energien

Parallel wurde über den Gesellschafter EnBW untersucht, ob es geeignete Alternativen zum Projekt Verenafohren in der Region gibt. Derzeit kann die EnBW keine alternative Beteiligung an einem regionalen Windkraftprojekt anbieten.

Für die Stadtwerke Stockach GmbH soll eine Beteiligung am Projekt Verenafohren die einzige Beteiligung innerhalb der IG Hegauwind sein. Eine Beteiligung an den anderen bereits untersuchten Standorten ist nicht geplant.

Aufgrund einer Vielzahl von hohen Investitionen in den vergangenen Jahren (PV-Buchbühl, PV-Hallenbad und Dillhalle, Wärmeverbund mit neuer Heizzentrale, Kauf der Gasnetze in Wahlwies und Espasingen, Breitbandinfrastruktur) stieg und steigt der Verschuldungsgrad der Stadtwerke Stockach GmbH weiter an. Für die kommenden Jahre sind weitere Investitionen wie zum Beispiel die Sanierung des Hallenbades, die Übernahme der Stromnetze in den Ortsteilen und der Aufbau von Breitbandinfrastruktur geplant. Unter der Annahme, dass diese Investitionen zu großen Teilen über Fremdmitteln finanziert werden, erhöht sich der Verschuldungsgrad der Stadtwerke Stockach weiter. Folge ist eine Absenkung der mittelfristigen Eigenkapitalquote auf ca. 25 % (in Abhängigkeit der Investitionshöhen und weiterer Kapitalrücklagen).



Es muss außerdem sichergestellt sein, dass der über Eigenmittel hinausgehende Anteil von notwendigen Investitionen in die Versorgungssicherheit sowie dem Ausbau der Netze weiterhin über eine Darlehensaufnahme finanziert werden kann. Hierzu ist die Bereitschaft der Kreditinstitute weiterhin notwendig. Aufgrund dessen sollten die notwendigen finanziellen Mittel zur Deckung des Eigenkapitalbedarfs für die Windkraft-Gesellschaften durch die Gesellschafter der Stadtwerke Stockach GmbH in die Stadtwerke Stockach GmbH eingebracht werden. Die Kapitaleinbringung zur Finanzierung des Eigenkapitalanteils der Gesellschaften würde sich positiv auf die dargestellte finanzielle Situation der SWS auswirken.

Auch nach Gründung der beiden Gesellschaften ist nicht sichergestellt, dass die Windkraftanlagen tatsächlich gebaut werden können. Problematischer Punkt ist nach wie vor die Baugenehmigung, die Ende 2015 erwartet wird. Am 21.10.2015 fand diesbezüglich ein Gespräch zur Klärung offener Punkte/Fragen mit dem Landratsamt Konstanz als zuständige Behörde für die Baugenehmigung statt. Die offenen Punkte sind, nach derzeitigem Stand, soweit allesamt unkritisch.

Eine einstimmige Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Stockach GmbH zur Beteiligung an dem Windkraftprojekt Verenafohren wurde im Rahmen einer Aufsichtsratsitzung am 27.10.2015 beschlossen.

Beschlussantrag

Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Stockach GmbH wie folgt abzustimmen:

1. Einer Beteiligung der Stadtwerke Stockach GmbH an der Hegauwind Verwaltungs-GmbH und der Hegauwind GmbH & Co. KG - Verenafohren zuzustimmen.
2. Die notwendigen finanziellen Mittel zur Deckung des Eigenkapitalbedarfs (max. 500 T€) für die Windkraft-Gesellschaften werden durch die Gesellschafter der Stadtwerke Stockach GmbH eingebracht.
 - a. Einbringung eines Betrags von 374.500 € (74,9 %) durch die Stadt Stockach als Kapitalrücklage zu den Versorgungssparten.

Vorlage Nr. 2015/136

B e t r e f f

**Betreuung der Umstellung auf das NHKR
Hier: Vergabe an die Firma Schüllermann**

S a c h d a r s t e l l u n g

In der Sitzung des Hauptausschusses am 23.09.2015 wurde beschlossen, das Finanzwesen der Stadt Stockach ab dem Haushaltsjahr 2018 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umzustellen. Gespräche mit anderen Gemeinden, die noch nicht umgestellt haben, ergaben, dass diese meist erst auf 2019 und 2020 umstellen wollen. Insgesamt sind die Planungen meist noch nicht sehr weit fortgeschritten.

Bei Gesprächen innerhalb der Anwender der Finanzsoftware CIP stellte sich heraus, dass die drei Landkreise, die in Baden-Württemberg diese Software einsetzen, ebenfalls zum 01.01.2018 umstellen wollen. Die Landkreise Tuttlingen, Rottweil und Schwarzwald-Baar haben zur Unterstützung der Umstellung einen Vertrag mit der Firma Schüllermann Consulting geschlossen. Bei dieser Firma haben Mitarbeiter(innen) der Stadt Stockach bereits 2011 Schulungen zum NHKR besucht. Auf diesen Schulungen baut die nun angebotene Projektbegleitung auf. Die Firma hat deutschlandweit bereits zahlreiche Kommunen geschult und bei der Umstellung begleitet. Auch in Baden-Württemberg gilt die Firma inzwischen als Marktführer in diesem Bereich. Die Firma erstellt einen Projektplan für die Umstellung, gibt die Zeitpläne für die Umstellungsarbeiten vor und überwacht diese. Zusätzlich werden die jeweils anstehenden Arbeiten in Workshops geschult. Auch eine Unterstützung für die Umstellungsarbeiten durch Einzeltermine in der Verwaltung und im Rahmen einer Hotline sind enthalten. Die Projektdauer umfasst den Zeitraum ab sofort bis nach Erstellung der ersten Schlussbilanz im Jahr 2019. Neben einer zeitlichen Optimierung und Strukturierung der Umstellung wird insbesondere das Risiko minimiert, dass im Rahmen von späteren Prüfungen Fehler entdeckt werden, die letztendlich zu längerfristigen Verzögerungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse führen können.

In Gesprächen mit den zuständigen Dezernenten der Landkreise und den Verantwortlichen der Schüllermann Consulting wurde erreicht, dass die Stadt Stockach kurzfristig noch in das Gemeinschaftsprojekt der 3 Landkreise mit aufgenommen werden kann. Auch die Firma CIP hat ihre Unterstützung zugesagt. Diese ist am Umstellungsprozess der 3 Landkreise ebenfalls personell beteiligt. Die Einbeziehung der Stadt Stockach in diese Arbeitsgruppe mit den 3 wichtigsten CIP-Kunden in Baden-Württemberg verspricht hier ebenfalls Vorteile. Die Unterschiede zwischen einer Stadt und Landkreisen im Bereich der Finanzen beziehen sich überwiegend auf den Bereich der Veranlagung der Steuern und Abgaben und nur zu einem geringen Teil auf die eigentliche Buchhaltung.

Die Kosten für die Begleitung durch die Firma Schüllermann liegen bei circa 30.000 €, verteilt über den Umstellungszeitraum von 4 Jahren. Dazu kommen noch Reisekosten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den

drei Landkreisen fallen jedoch nur Fahrtkosten und keine Übernachtungskosten an. Außerdem ist die zeitliche Inanspruchnahme durch die Termine dadurch begrenzt.

Beschlussantrag

Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Betreuungsvertrag mit der Firma Schüllermann Consulting abzuschließen. Die Kosten von ca. 30.000,00 € werden in den Jahren 2016 – 2019 in den jeweiligen Haushaltsplänen veranschlagt.

Vorlage Nr. 2015/137

B e t r e f f

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Änderung der Gebühren

S a c h d a r s t e l l u n g

Zuletzt wurden die Abwassergebühren für das Jahr 2015 neu kalkuliert. Dabei wurde für das Schmutzwasser eine Gebühr von 1,79 Euro je cbm und für das Niederschlagswasser eine Gebühr je gewichtetem qm von 0,37 Euro festgesetzt.

Wie bereits im Rahmen der Beschlussfassung für das Jahr 2015 angesprochen, soll nun eine Gebührenfestlegung für 2 Jahre, also für die Jahre 2016 und 2017, erfolgen. In die Gebührenberechnung ist auch zur Hälfte das Ergebnis der Nachkalkulation für die Jahre 2010 – 2014 eingeflossen. Somit wirken sich 214.594 Euro Überdeckung im Bereich Schmutzwasser und knapp 100.000 Euro Unterdeckung im Bereich Niederschlagswasser mindernd bzw. belastend aus.

Die beiliegende Kalkulation ergibt nun im Bereich Schmutzwasserbeseitigung eine Reduzierung der Gebühr um 5 Cent auf neu 1,74 Euro je cbm. Für die Niederschlagswassergebühr wird eine Erhöhung um 4 Cent auf neu 0,41 Euro je gewichtetem qm erforderlich.

Es wird vorgeschlagen, die laut Kalkulation zur Kostendeckung erforderlichen Gebührensätze zu erheben.

B e s c h l u s s a n t r a g

Die Gebühren werden entsprechend der Vorkalkulation festgesetzt. Dazu wird die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen.

Anlage(n):

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung für 2016 + 2017

Vorkalkulation 2016 + 2017

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 11.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 27.07.2011, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.11.2014.

§ 2 Inhalt der Änderung

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 für Schmutzwasser und nach § 38 Abs. 2 beträgt je m³ Abwasser 1,74 Euro.
- (2) Die Abwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 für Niederschlagswasser beträgt je m² versiegelte Fläche und Jahr 0,41 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Stockach, den 11.11.2015

Stolz
Bürgermeister

Vorlage Nr. 2015/138

B e t r e f f

**Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
hier: Satzungsbeschluss mit Neufestsetzung der Gebühren auf 01.01.2016**

S a c h d a r s t e l l u n g

Die Stadt Stockach hat 2015 zusammen mit weiteren 16 Gemeinden im Landkreis die Abfuhr von Abfällen und Wertstoffen europaweit ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde notwendig, nachdem eine Verlängerung des Vertrages von 2004 nach bereits 2-maliger Verlängerung nicht mehr möglich war. Schon zu Beginn der Ausschreibung war klar, dass die 2004 erzielten sehr günstigen Preise nicht mehr zu erwarten waren. Das Ergebnis der Ausschreibung hat dies bestätigt. Bereits im Zusammenhang mit der Vergabeentscheidung im März 2015 wurde darauf hingewiesen, dass die Abfallgebühren neu kalkuliert werden müssen.

Die Gebühren des Landkreises für die Entsorgung/Verwertung von Rest- und Biomüll verändern sich für 2016/2017 nicht.

Die Preissteigerung, vor allem bei der Abfuhr des Papiers, kann nur z.T. durch die höheren Erlöse aus der Papierverwertung ausgeglichen werden. Für die Berechnung 2016 wurde berücksichtigt, dass der bisherige Vertrag/Preis noch bis Juni 2016 gilt.

Die Kalkulation ergibt im Bereich Biomüll eine Erhöhung je nach Eimergröße zwischen 3% und 5,9%. Beim Restmüll (incl. Papierentsorgung) erhöht sich die Gebühr zwischen 5,3% und 10,1%. Die Veränderung bei kleinen Tonnen ist größer, da der Anteil der Verwertungskosten zu den Abfuhrkosten höher ist als bei größeren Tonnen. Beim Restmüll ist die Steigerung höher, da in diesen Bereich auch die anderen Abfallarten vor allem die Papierentsorgung eingerechnet sind.

Vorgeschlagen werden für 2016 folgende Gebührensätze:

Restmüll:	neu	bisher
60 ltr. Behältervolumen	52,20 €	47,40 €
80 ltr. Behältervolumen	61,80 €	56,40 €
120 ltr. Behältervolumen	81,00 €	74,40 €
240 ltr. Behältervolumen	137,40 €	127,80 €
Müllsack	4,00 €	3,80 €

Biomüll:	neu	bisher
60 ltr. Behältervolumen	129,60 €	122,40 €
80 ltr. Behältervolumen	152,40 €	145,20 €
120 ltr. Behältervolumen	198,00 €	189,60 €
240 ltr. Behältervolumen	335,40 €	323,40 €

660 ltr. Behältervolumen	815,40 €	791,40 €
--------------------------	----------	----------

Ab 2017 ist dann komplett mit den neuen Preisen zu kalkulieren, so dass für 2017 mit einer weiteren Erhöhung der Abfallgebühr zu rechnen ist. Diese wird nach derzeitiger Schätzung beim Biomüll zwischen 1,3% und 7,9 % und beim Restmüll zwischen 8,3 % und 11,5 % bezogen auf die vorgeschlagene Gebühr 2016 liegen.

Beschlussantrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen wird entsprechen der beigefügten Vorlage beschlossen.

Anlage(n):

Kalkulation

Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorrangs von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.12.1996, in der Fassung vom 05.12.2012

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) für Baden-Württemberg
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung für das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorrangs von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 11.12.1996 i.d.F. vom 05.12.2012.

§ 2 Inhalt der Änderung

§ 23 Abs.1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 23 Höhe der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle

(1) Die Benutzungsgebühren im Bereich **Hausmüll** und **hausmüllähnlicher Gewerbemüll** betragen:

a) je Restmüllbehälter

1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	52,20 €
2. mit 80 Liter Behältervolumen	jährlich	61,80 €
3. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	81,00 €
4. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	137,40 €

b) je Biomüllbehälter

1. mit 60 Liter Behältervolumen	jährlich	129,60 €
2. mit 80 Liter Behältervolumen	jährlich	152,40 €
3. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	198,00 €
4. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	335,40 €
5. mit 660 Liter Behältervolumen	jährlich	815,40 €

(2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Restmüllsäcke ist durch Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt 4,00 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) aufgrund der GemO erlassenen Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Stockach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stockach, den	Stolz Bürgermeister
---------------	------------------------

Vorlage Nr. 2015/140

B e t r e f f

**Neubau Erweiterung Realschule Stockach 2015
hier: Vergabe der Arbeiten für die Lieferung und den Einbau einer Aufzugsanlage**

S a c h d a r s t e l l u n g

Mit dem Einbau einer Aufzugsanlage können beide angrenzenden Schulen (Gymnasium und Realschule) barrierefrei geschaffen werden.

Für das Liefern und den Einbau einer Aufzugsanlage mit 8 Haltestellen wurden 6 Firmen angeschrieben, ein Angebot abzugeben.

Für die Vergabe des Auftrages war aber nicht nur der Preis entscheidend sondern auch die Betriebs- und Folgekosten.

Preislich die günstigsten Angebote gaben alle Firmen ab, welche seil- oder zahnbandbetriebene Aufzüge bauen. Diese sind jedoch schon auf 10 Jahre Betrieb gerechnet, mit den Folgekosten teurer wie der gleiche hydraulische Aufzug. Denn lange Standzeiten bedeuten bei einem seil- bzw. zahnbandbetriebenen Aufzug trotzdem Stromverbrauch und die Seile bzw. Zahnbänder müssen alle 10 Jahre (oder noch früher) ausgetauscht werden. Was bei einem hydraulischen Aufzug, der wenig fährt, nicht der Fall ist.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, einen hydraulischen Aufzug zu beschaffen. Alle 6 Firmen wurden deshalb aufgefordert, einen hydraulisch betriebenen Aufzug anzubieten.

Nur die Fa. Brobeil gab mit Brutto 54.438,40 € ein Angebot ab. Der angebotene Preis ist im Vergleich auf die 8 Haltestellen gerechnet in Ordnung. Wobei noch zu berücksichtigen ist, dass die Aufzugskabine der Fa. Brobeil mit 2,29 m Länge 19 cm länger ist als bei allen anderen Firmen. Was bei liegenden Rettungstransporten von Vorteil ist. Die notwendigen Mittel sind im Vermögenshaushalt der Stadt Stockach eingestellt.

B e s c h l u s s a n t r a g

Vergabe der Arbeiten für das Liefern und Einbauen einer hydraulisch betriebenen Aufzugsanlage für den Neubau der Erweiterung Realschule mit Brutto 54.438,40 € an die Fa. Brobeil (aus Dürmentingen).

Vorlage Nr. 2015/141

B e t r e f f

Grundschule Stockach
hier: Grundsatzbeschluss und Förderantrag

S a c h d a r s t e l l u n g

In unserer Schulentwicklungsplanung haben wir nach Abschluss der Baumaßnahme für den Schulverbund Nellenburg, die erforderlichen Baumaßnahmen für eine 3 1/2 - 4 zügige Grundschule mit Ganztagesangebot vorgesehen.

Durch Recherchen der Verwaltung hat sich ergeben, dass derzeit eine Förderung für entsprechende Baumaßnahmen möglich ist. Diese geht u. E. über die ansonsten zu erwartende klassische Förderung hinaus. Es handelt sich dabei um das „Bundesprogramm Sanierung Sport-, Jugend- u. Kultureinrichtungen“. Dabei soll die Sanierung des Gebäudes 2 sowie Abbruch und den Neubau des Zwischengebäudes zwischen Gebäude 1 und 2 beantragt werden. Die mögliche Förderung könnte 45% betragen. Darüber hinaus beabsichtigen wir den Antrag auf Ausgleichstockmittel so zu stellen.

Kriterien um in dieses Programm aufgenommen zu werden sind:

- erhebliches u. überdurchschnittliches Investitionsvolumen
- begründeter Beitrag zur sozialen Integration in der Kommune
- Machbarkeit und zügige Umsetzbarkeit sowie langfristige Nutzbarkeit
- städtebauliche Einbindung in das Wohnfeld und in die baukulturelle Qualität
- überdurchschnittliche Qualität, insbesondere hinsichtlich sozialer Integration (einschließlich Barrierefreiheit) und dem Klimaschutz

Folgendes bauliches Konzept ist der Hintergrund:

- Gebäude 4 ist neu (Baujahr 2000)
- Gebäude 1 (denkmalgeschützt) ist generalsaniert (Baujahr 1900)
- Gebäude 2 (Baujahr ca. 1925) soll generalsaniert werden
- Gebäudeteil zwischen 1 und 2 abgebrochen und neu, mit den notwendigen Erweiterungsflächen, gebaut werden
- Gebäude 3 (Baujahr 1978 und 2010 vom Kultusministerium abgesprochen) soll nach der Sanierung von Gebäude 2 und dem Neubau des Zwischengebäudes, abgebrochen werden.
- Danach ist Platz für eine neu zu planende Hagerweghalle (bestehende Halle, Baujahr ca. 1925)

Ausweichquartier während der geplanten Bauzeit von Ende 2016 bis Ende 2018 wäre das Gebäude 3, welches dann im Laufe des Jahres 2018 abgebrochen werden könnte.

Legt man der Planung eine 3 1/2 - 4-zügige Grundschule zu Grunde, müssen zur Sanierung von Gebäude 2 noch ca. 900 m² Nutzfläche im geplanten Zwischengebäude dazu gebaut werden.

Die geschätzten Kosten einer möglichen Generalsanierung von Gebäude 2 würden ca. 2,77 Mio. und die des Neubaus noch einmal 2,7 Mio. gesamt ca. 5,5 Mio. Euro betragen.

Der Antrag auf Förderung wurde als fristgerecht, vorbehaltlich Gemeinderatsbeschluss, bereits vorsorglich angemeldet.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor:

Sollte die Maßnahme in das Förderprogramm aufgenommen werden, das Gebäude 2 zu sanieren und den Zwischenbau zwischen Gebäude 1 und 2 abzubrechen und mit dem entsprechendem Erweiterungsprogramm einer 4-zügigen Grundschule wieder zu erstellen.

Beschlussantrag

Zustimmung des Gemeinderates zum Grundsatzbeschluss, die Maßnahme wie oben beschrieben durchzuführen und den Förderantrag im o.g. Bundesprogramm bzw. dem Ausgleichstock zu stellen.

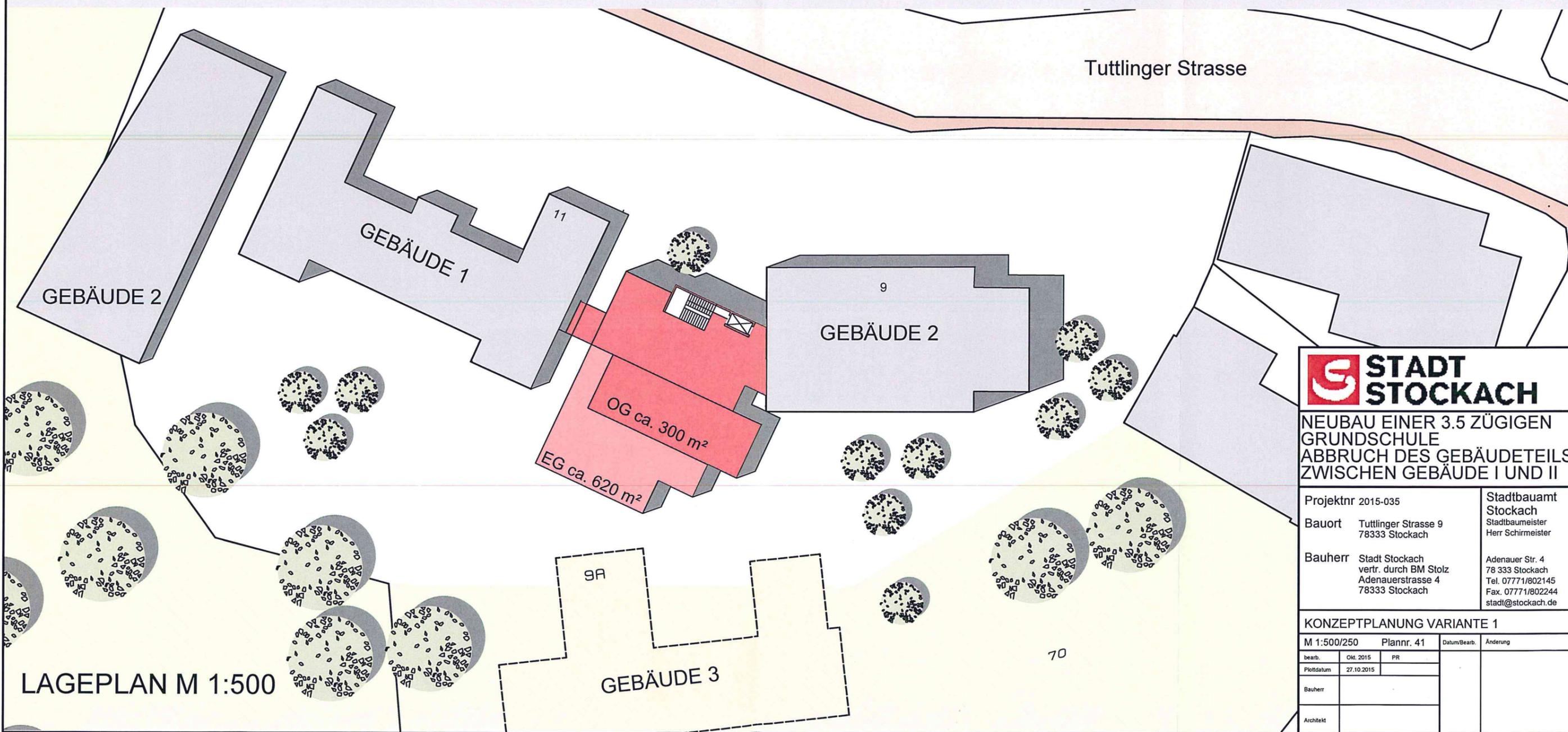
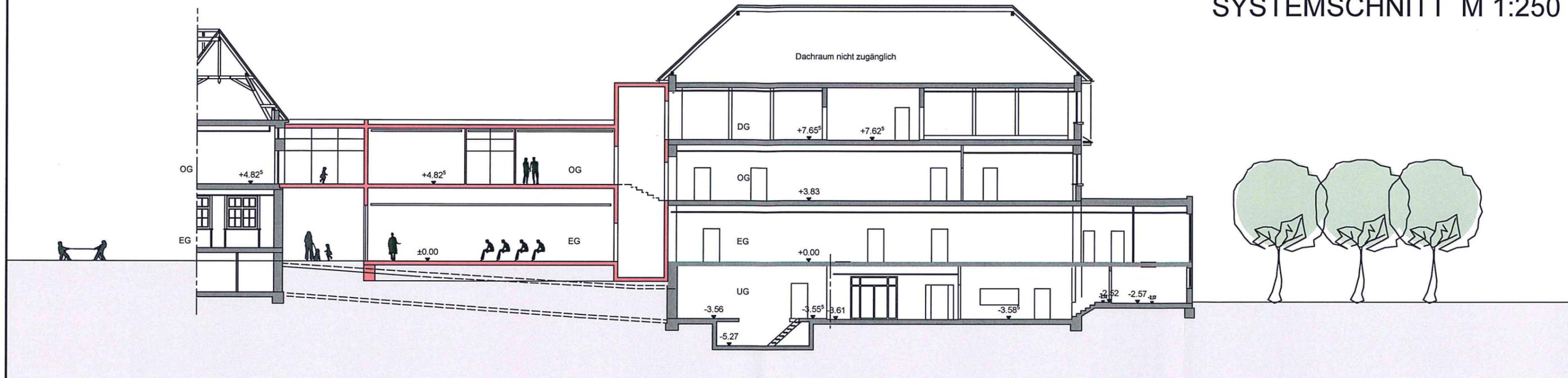
Anlage(n):

Lageplan Konzeptplanung

Gebäude I

Gebäude II

SYSTEMSCHNITT M 1:250



LAGEPLAN M 1:500



**STADT
STOCKACH**
NEUBAU EINER 3.5 ZÜGIGEN
GRUNDSCHULE
ABBRUCH DES GEBÄUDETEILS
ZWISCHEN GEBÄUDE I UND II

Projektnr 2015-035	Stadtbauamt Stockach Stadtbaumeister Herr Schirmeister
Bauort Tuttlinger Strasse 9 78333 Stockach	Adenauer Str. 4 78 333 Stockach Tel. 07771/802145 Fax. 07771/802244 stadt@stockach.de
Bauherr Stadt Stockach vertr. durch BM Stolz Adenauerstrasse 4 78333 Stockach	

KONZEPTPLANUNG VARIANTE 1			
M 1:500/250	Plannr. 41	Datum/Bearb.	Änderung
bearb. Okt. 2015	PR		
Plottdatum 27.10.2015			
Bauherr			
Architekt			

Vorlage Nr. 2015/120

B e t r e f f

**Raumordnungsverfahren für ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum in Singen
hier: Stellungnahme der Stadt**

S a c h d a r s t e l l u n g

Es ist geplant, in der Innenstadt von Singen ein Einkaufszentrum mit einer max. Verkaufsfläche von rd. 16.000 m² zu errichten (Kurzbeschreibung siehe Anlage). Zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit führt das Regierungspräsidium Freiburg ein Raumordnungsverfahren durch. Bei Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit ist u.a. der Einzelhandelserlass zu berücksichtigen. Danach haben sich Einzelhandelsgroßobjekte in das zentralörtliche Versorgungssystem einzufügen. Die Verkaufsfläche ist so zu bemessen, dass der Einzugsbereich den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet und die Funktionsfähigkeit anderer zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt. Zentrale Bestandteile der Beurteilung sind das Kongruenzgebot, das Beeinträchtigungsverbot und das Integrationsgebot.

Eine Verletzung des Kongruenzgebotes liegt vor, wenn mehr als 30 % des Umsatzes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereiches erzielt werden sollen.

Das Beeinträchtigungsverbot bestimmt u.a., dass das städtebauliche Gefüge und die Funktionsfähigkeit anderer zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden darf. Dies ist z.B. der Fall, wenn dort aufgrund des Vorhabens und des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen. Anhaltswert für eine derartige Annahme ist ein Umsatzverlust von ca. 10 % bei zentralrelevanten Sortimenten.

Das Integrationsgebot verlangt, dass das Vorhaben städtebaulich integriert ist.

Zur Beurteilung des Vorhabens liegt eine Auswirkungsanalyse der BBE vor.

Zum Kongruenzgebot stellt das Gutachten fest, dass das Planvorhaben einen Umsatzanteil von rd. 40 % mit Kunden von außerhalb des Mittelbereiches Singen erreichen wird und damit deutlich über dem Schwellenwert der Landesplanung von 30 % liegt, dass jedoch die Schweizer Kunden daran einen erheblichen Anteil haben. Der Umsatzanteil mit Kunden aus deutschen Gebieten außerhalb des Mittelbereiches Singen beträgt für das Planvorhaben insgesamt rd. 27 %. Da auf der deutschen Seite keine wesentlichen Beeinträchtigungen anderer Versorgungsstrukturen eintreten werden und weniger als 30 % des Umsatzes aus deutschen Gebieten außerhalb des Verflechtungsbereiches kommen, sieht das Gutachten das Kongruenzgebot als eingehalten an.

Die Umverteilungseffekte für Stockach liegen lt. Gutachten unter 10 % (siehe Anlage). Insofern wird gegen das Beeinträchtigungsverbot nicht verstoßen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Singener Innenstadt ist auch das Integrationsgebot berücksichtigt.

Was auffällt, dass die im Gutachten angesetzten Umsätze im Stockacher Einzelhandel z.B. Oberbekleidung 12,4 Mio. € deutlich über den Zahlen liegen die das Stockacher Einzelhandelskonzept der CIMA (allerdings aus dem Jahr 2008) ermittelt. Auch das Gutachten der GMA zur Auswirkung der Erweiterung Seemaxx Radolfzell (2010) geht von geringeren Werten aus. So geht das CIMA Gutachten bei Bekleidung und Zubehör von einem Umsatz von 6,2 Mio. €, das GMA Gutachten bei Oberbekleidung von 8,6 Mio € aus. Bei Berücksichtigung dieser Werte sind die Auswirkungen des geplanten Projekts auf den Einzelhandel in Stockach deutlich größer. Im Raumordnungsverfahren sollte daher gefordert werden, die max. vorgesehenen Verkaufsflächen zu reduzieren.

Was die „Herausrechnung“ der Schweizer Kunden betrifft, ist zu hinterfragen, was passiert, wenn die derzeit günstigen Umstände dieser Klientel wegfallen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass versucht wird, den entsprechenden Umsatz in den angrenzenden Mittelzentren zu generieren. Es müssten also mehr als 30 % des Umsatzes von außerhalb des Verflechtungsbereiches erzielt werden, was zu einer Beeinträchtigung anderer Versorgungsstrukturen führt.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Stadt Singen in den letzten Jahren einige Einzelhandelsgroßprojekte umgesetzt wurden, die für sich betrachtet die Vorgaben der Landesplanung erfüllen. Gesamtbetrachtet hat sich die Einzelhandelslandschaft in Singen und damit die Umsatzströme zulasten der anderen Mittelzentren verändert. Von der Landesplanung ist zu fordern, dass sie sich mit der Gesamtschau der Auswirkungen beschäftigt und ggf. auch in anderen Mittelzentren Einzelhandelsgroßprojekte in entsprechender Größe zulässt.

Beschlussantrag

- Seitens der Stadt Stockach werden im Rahmen des Raumordnungsverfahrens gegen das Einzelvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, soweit Verkaufsflächen festgesetzt werden, die unter den jetzt vorgesehenen max. Werten liegen und mit unten stehender Erklärung, die Unbedenklichkeit für Stockach, nachweist wird.

- Bei der Prüfung des Kongruenzgebotes ist die Berücksichtigung Schweizer Kunden auch für künftige Fälle zu klären.

- Es wird eine Stellungnahme der Landesplanung zu den Auswirkungen der Einzelhandelsveränderungen in den letzten 10 Jahren auf den Bereich Stockach bezogen, gefordert.

Anlage(n):

Beschreibung des Vorhabens, Auszug, Auswirkungsanalyse, Umverteilungseffekte

Raumordnungsverfahren

Ansiedlung eines innerstädtischen Einkaufs- und Dienstleistungszentrums (EDZ) in Singen (Hohentwiel)

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

1. Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Grundlagen

1.1.1 Einleitung

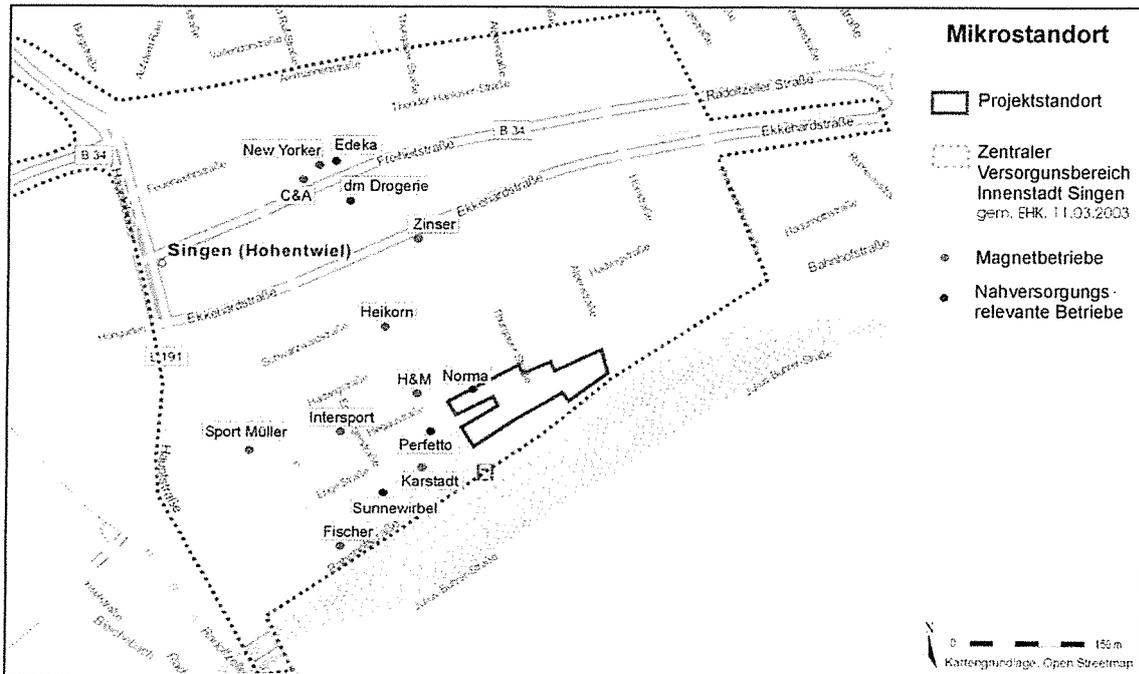
1.1.2 Kurzbeschreibung des Planvorhabens

Die Firma KG PANTA 104 Grundstücksgesellschaft m.b.H. & Co., diese vertreten durch die ECE Projektmanagement G.m.b.H. & Co. KG, Hamburg, plant, in der Singener Innenstadt ein Einkaufszentrum zu errichten und zu betreiben.

Das Projektareal liegt in der Singener Innenstadt unmittelbar am Bahnhofsvorplatz in einem Geviert, das von der Bahnhofstraße, der August-Ruf-Straße, der Hegaustraße und der Alpenstraße gebildet wird. Im Bereich der August-Ruf-Straße besteht eine unmittelbare Anbindung an den Hauptgeschäftsbereich der Singener Innenstadt.

Das Einkaufszentrum soll über eine maximale Verkaufsfläche von 16.000 m² verfügen. Zwar liegen noch keine konkreten Pläne (Vermietungspläne, Grundrisspläne o.ä.) vor, auf Basis von Erfahrungswerten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in dem geplanten Einkaufszentrum ca. 80 Ladeneinheiten etabliert werden könnten. Die letztendliche Zahl hängt dabei u. a. von Anzahl und Umfang größerer Ankermieter ab. Neben Einzelhandelsbetrieben sollen im Einkaufszentrum auch Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt werden. Dem Einkaufszentrum sollen ca. 400 - 500 Pkw-Stellplätze auf zwei bis drei Dachebenen zugeordnet werden.

Mikrostandort



Quelle: BBE Handelsberatung GmbH

1.1.3 Konzept des Planvorhabens

1.1.3.1 Verkaufsfläche

Vom Vorhabenträger werden bei einer maximalen Verkaufsfläche von 16.000 m² für die einzelnen Sortimentsgruppen folgende Verkaufsflächenunter- und Obergrenzen angestrebt:

Sortiment	Verkaufsfläche in m ²	
	Untergrenze	Obergrenze
Nahrungs- und Genussmittel	1.600	2.200
Drogerie-, Parfümeriewaren	1.900	2.300
Bekleidung	7.200	8.500
Schuhe / Lederwaren	1.200	1.500
Sport- / Campingartikel	1.200	1.700
Bücher, Zeitschriften, PBS*	850	1.200
Spielwaren	350	500
Wohnaccessoires (GPK**, Heimtextilien)	900	1.300
Elektrowaren / Foto	500	3.000
Optik	100	400
Uhren und Schmuck	100	400
Lampen / Bodenbelagsbedarf	100	300
Summe	16.000	***

* Papier-, Büro-, Schreibwaren

** Glas, Porzellan, Keramik

*** Die Summe der branchenbezogenen Verkaufsflächen würde – da je Branche maximale Verkaufsflächen zugrunde gelegt wurden – bei insgesamt rd. 23.300 m² liegen. Allerdings können im Rahmen des Planvorhabens nicht alle Unter- oder Obergrenzen ausgeschöpft werden, da die Gesamtverkaufsfläche max. 16.000 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten kann, d. h. ein Einkaufszentrum mit einer Verkaufsfläche von mehr als 16.000 m² ist nicht Gegenstand der Planung und wird daher auch nicht realisiert werden.

Quelle: Angaben des Vorhabenträgers, eigene Berechnungen

Auswirkungsanalyse ■ Einkaufszentrum ■ Singen / Hohentwiel

Abbildung 31: Umverteilungseffekte (Obergrenze)

	Drogerie, Parfümerie		Bekleidung		Schuhe, Lederwaren		Sport- / Campingartikel		Bücher, Zeitschriften, PBS*	
	derzeitiger Umsatz in Mio. €	Umverlagerung in Mio. €	derzeitiger Umsatz in Mio. €	Umverlagerung in Mio. €	derzeitiger Umsatz in Mio. €	Umverlagerung in Mio. €	derzeitiger Umsatz in Mio. €	Umverlagerung in Mio. €	derzeitiger Umsatz in Mio. €	Umverlagerung in Mio. €
		in %								
Zone I										
Singen, davon	24,7	8,2	80,3	19,9	25	3,1	13,5	3,4	25	5,0
Innenstadt	17,1	7,0	78,5	19,8	25	3,1	13,0	3,4	26	4,5
Gewerbegebietslage	3,5	0,7	1,3	0,1	10	0,3	0,5		5	0,4
sonstige Lagen	4,1	0,5	0,5		3					0,1
Zone II										
Rielasingen-Worblingen	2,6	0,1	3,1	0,1	3					0,3
Steißlingen										
Volkershausen			1,6		3					
Engen	1,6	0,1	1,5		3	0,7			2	0,1
Aach										
Mühlhausen-Ehingen										
Goilsmadingen	4,7	0,2	2,9	0,1	3	2,1	0,1		4	0,1
Büdingen										
Gailingen	2,3	0,1	2,5	0,1	3					0,5
Hilzingen										0,1
Tengen										0,2
Summe Zone II	11,2	0,6	11,7	0,3	2	2,8	0,1		3	1,3
Zone III										
Konstanz A-Zentrum	13,9	0,4	72,2	4,6	6	18,6	1,1	11,9	0,8	7
Konstanz - sonstige Lagen	4,5	0,1	1,4		2	2,5		0,2		10,4
Radolfzell Innenstadt mit Seemaxx	5,4	0,3	21,1	1,6	7	6,0	0,3	3,9	0,3	0,3
Radolfzell (dezentral)	0,5		3,6	0,1	2	0,6		0,1		2,0
Stockach Innenstadt	4,5	0,2	12,4	0,7	5	3,2	0,1	0,9		0,1
Stockach (dezentral)	0,3									1,0
Bodman-Ludwigshafen	1,6	0,1								
Eigeltingen										
Mühlingen										
Hohenfels										
Orsingen-Nenzingen										
Galenhofen										
Moos										
Ohningen			1,8		2	0,6		1,2		0,1
Allensbach										
Reichenau			0,1							
Summe Zone III	30,7	1,0	112,6	6,9	6	31,6	1,5	18,2	1,1	13,8
diffuse Umsätze	/.	1,7	/.	1,7	/.	/.	0,3	/.	0,3	0,6
Gesamtumsatz	/.	11,5	/.	28,8	/.	5,0	4,8	/.	4,8	3,8

* Papier-, Büro-, Schreibwaren; --- = Wert < 0,1 Mio. € bzw. < 1 %
Quelle: BBE Erhebung / Berechnung 2015; ca. Werte gerundet

Auswirkungsanalyse ■ Einkaufszentrum ■ Singen / Hohentwiel

Fortsetzung Abbildung 31: Umverteilungseffekte (Obergrenze)

	Spielwaren		Wohnaccessoires		Elektrowaren/Foto		Optik		Uhren / Schmuck	
	derzeitiger Umsatz in Mio. €	Umverlagerung in %								
Zone I										
Singen, davon	4,3	0,7	15,2	1,7	42,5	15,1	6,7	1,3	6,0	2,4
Innenstadt	2,7	0,5	9,1	1,1	7,5	1,1	6,4	1,3	5,8	2,4
Gewerbegebietslage	1,6	0,2	5,9	0,6	35,0	14,0	0,3		0,1	
sonstige Lagen	***	***	0,2	***	***	***	***	***	***	***
Zone II										
Fielasingen-Worblingen	2,6	0,2	***	***	***	***	0,3	***	***	***
Stiefilingen	***	***	0,1	***	***	***	***	***	***	***
Volkertshausen	***	***	***	***	0,1	***	***	***	***	***
Engen	0,1	***	0,3	***	0,1	***	0,4	***	0,1	***
Aach	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***
Mühlhausen-Ehingen	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***
Gottmadingen	0,9	0,1	0,1	***	0,7	***	0,3	***	0,1	***
Büsingen	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***
Gailingen	0,1	***	0,6	***	0,1	***	0,1	***	***	***
Hilzingen	***	***	***	***	0,2	***	***	***	0,1	***
Tengen	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***
Summe Zone II	3,7	0,3	1,1	1	1,2	***	1,1	***	0,8	***
Zone III										
Konstanz A-Zentrum	3,9	0,2	13,2	0,6	2,5	0,1	5	6,8	0,4	9,9
Konstanz - sonstige Lagen	1,4	***	1,9	***	14,3	1,0	7	***	***	7
Radolfzell Innensiedlung mit Seemax	0,6	***	1,9	0,1	3,4	0,2	5	1,1	0,1	0,6
Radolfzell (dezentral)	***	***	0,5	***	***	***	***	***	***	***
Stockach Innensiedlung	0,7	***	1,0	0,1	1,4	0,1	5	2,5	0,2	***
Stockach (dezentral)	***	***	3,3	0,2	0,5	***	***	***	***	***
Bodman-Ludwigshafen	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***
Eggingen	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***
Mühlingen	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***
Hohenfels	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***
Orsingen-Nenzlingen	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***
Gaighofen	***	***	0,1	***	***	***	***	***	***	***
Moos	***	***	***	***	***	***	***	***	***	***
Ohningen	***	***	***	***	0,1	***	***	***	***	***
Alfensbach	0,1	***	***	***	0,1	***	0,3	***	***	***
Reichenau	***	***	0,1	***	***	***	***	***	0,1	***
Summe Zone III	6,7	0,2	22,0	0,9	22,3	1,4	6	10,7	0,7	10,8
diffuse Umsätze	-	0,3	-	0,3	-	1,5	-	-	0,4	-
Gesamtumsatz	-	1,5	-	2,9	-	18,0	-	-	2,4	-

* Papier-, Büro-, Schreibwaren; *** = Wert < 0,1 Mio. € bzw. < 1 %
Quelle: BBE Erhebung / Berechnung 2015; ca. Werte gerundet

Vorlage Nr. 2015/144

B e t r e f f

**Raumordnungsverfahren für ein Einkaufs- und Dienstleistungszentrum in Singen
hier: Stellungnahme der Stadt**

S a c h d a r s t e l l u n g

In der Vorlage 2015/120 wurden die durch die Landesplanung vorgegebenen Prüfkriterien zur Beurteilung des geplanten Einkaufszentrums dargestellt. Im Beschlussantrag heißt es: „Seitens der Stadt Stockach werden..... keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, soweit....“

Die Formulierung könnte den Eindruck erwecken, dass Stockach dem Einkaufs- und Dienstleistungszentrum im Grunde nach zustimmt.

Zur Verdeutlichung der Stockacher Position ist daher folgendes auszuführen:

Singen ist, wie Stockach, im Landesentwicklungsplan als Mittelzentrum ausgewiesen. Gem. Landesentwicklungsplan sollen Mittelzentren als Standorte eines vielfältigen Angebotes an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen spezialisierten Bedarf decken können.

Im Mittelzentrum Singen wurden in den letzten Jahren mehrere Raumordnungsverfahren durchgeführt und in der Folge großflächig Einzelhandelsbetriebe genehmigt. Diese, jeweils für sich betrachteten Einzelhandelsnutzungen, können zusammen mit dem jetzt geplanten Einkaufs- und Dienstleistungszentrum dazu führen, dass durch den stetigen Abzug von Kaufkraft das Mittelzentrum Stockach geschwächt und die ihm nach der Landesplanung zugewiesenen Aufgaben nicht mehr vollumfänglich erfüllen kann.

Deshalb ist aus Stockacher Sicht im weiteren Verfahren schon jetzt zu berücksichtigen, welche Auswirkungen bei Wegfall der Schweizer Kunden auf das Mittelzentrum Stockach zu erwarten sind bzw. welche Auswirkungen das auf das Beeinträchtigerungsverbot hat.

Wie in Vorlage 2015/120 dargestellt, geht das Gutachten der BBE zum jetzt geplanten Einkaufs- und Dienstleistungszentrum Singen von höheren Umsätzen des Stockacher Einzelhandels aus als die in der Vergangenheit erstellten Gutachten. Ein niedrigerer Umsatz bedingt erhöhte Auswirkungen auf den Stockacher Einzelhandel. Auch wenn die im Einzelhandelserlass 10%-Grenze nicht erreicht wird, kann dies schädliche Auswirkungen auf den Stockacher Einzelhandel haben. So hat das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf die Prognose schädlicher Auswirkungen angemerkt, dass zumindest kritisch zu hinterfragen ist, ob numerisch präzise Schwellenwerte geeignet sind, den vielfältigen Verhältnissen des Einzelhandels gerecht zu

werden. Im Zusammenhang mit einer auf § 9 Abs. 2a BauGB gestützten Ausschlussplanung hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Schwelle, ab der Umsatzverlagerungen die Entwicklung und Förderung der Attraktivität eines zentralen Versorgungsbereiches hindern könnten, sich nicht mit Hilfe fester Prozentsätze markieren lasse, sondern anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu bestimmen sei. Die im Einzelhandelserlass genannten Schwellenwerte seien folglich nur als Anhaltswerte zu verstehen.

B e s c h l u s s a n t r a g

Gegen die dem Raumordnungsverfahren/Gutachten zugrunde gelegte max. Planung werden Bedenken vorgebracht.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Mittelzentrum Stockach ist die geplante Verkaufsfläche deutlich zu reduzieren.

Von der Landesplanung wird eine Stellungnahme zu den Auswirkungen der Einzelhandelsveränderungen in den letzten 10 Jahren auf den Bereich Stockach bezogen, gefordert.

Vorlage Nr. 2015/145

B e t r e f f

**Bebauungsplan "Schiesserknoten" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
hier: Auslegungsbeschluss**

S a c h d a r s t e l l u n g

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.10.2015 über die während der frühzeitigen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen, den Plan öffentlich auszulegen.

Mit der Planung soll die für den Umbau des „Schiesserknotens“ benötigte Fläche gesichert werden. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne von § 13a BauGB. Der Planbereich dient bereits vollständig der gewerblichen/verkehrlichen Nutzung. Zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgen nicht.

Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden. Es wird daher vorgeschlagen, das Verfahren gem. § 13a BauGB fortzuführen.

B e s c h l u s s a n t r a g

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schiesserknoten“ wird gem. § 13a BauGB fortgeführt.

Der Planentwurf wird öffentlich ausgelegt.

Anlage(n):
Planentwurf

Bebauungsplan „Schlüsslerknoten“ in Stockach

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

i.d.F. vom 24.9. 2015

Inhaltsverzeichnis

- A Satzung
über den Bebauungsplan

- B Begründung
 - 1. Anlass der Planaufstellung
 - 2. Planungsrechtliche Situation
 - 3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
 - 4. Räumlicher Geltungsbereich
 - 5. Bebauung und Nutzung
 - 6. Städtebauliche Kenndaten

Anlage: Leistungsfähigkeitsnachweis Variante 3.2 (Ing.Büro Langenbach)

- C Textteil: Schriftliche Festsetzungen
 - I. Planungsrechtliche Festsetzungen

 - II. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Hinweise

- D Planteil: Zeichnerische Festsetzungen
Lageplan Maßstab 1:1.000 i.d.F. vom 24.9. 2015

Teil A Satzung

der Stadt Stockach (Landkreis Konstanz)

über

den Bebauungsplan „Schiesserknoten“, Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Stockach hat in der öffentlichen Sitzung am
den Bebauungsplan „Schiesserknoten“ als Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I. S. 1748)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501)

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan bestimmt sich gem. Eintrag im Lageplan (Teil D) vom 24.9.2015

§ 3 Bestandteile der Satzung

1. Lageplan mit zeichnerischen Festsetzungen (Teil D)
2. Planungsrechtliche Festsetzungen (Teil C)
Beigefügt:
- Begründung für den Bebauungsplan i.d.F. vom 22.7. 2015 (Teil B)

§ 4 Planungs- und Nutzungsvorbehalt

Voraussetzung für die Überplanung auf der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Park- und Ride Parkplatz) gem. Eintrag im Planteil (Teil D) sowie die Zulässigkeit von Anlagen ist die Entwidmung der Bahnanlagen durch das Eisenbahnbundesamt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Stockach übereinstimmt.

Ausgefertigt

Stockach, den _____

Stolz

Bürgermeister

Teil B

Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

1. Anlass der Planaufstellung

Der Gemeinderat der Stadt Stockach hat am die Aufstellung des Bebauungsplans für das Plangebiet „Schiesserknoten“ in Stockach als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung der Kreuzung der Bundesstraßen 313/31 (Radolfzeller-/Goethe-/Heinrich-Fahr-Straße) als Maßnahme der Innenentwicklung geschaffen werden. Eine Umweltprüfung wird gem. § 13a BauGB nicht durchgeführt.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr beläuft sich auf ca. 27.000 Fahrzeuge/Werktag. Die Verkehrsregelung erfolgt mit Ampeln. Dadurch bilden sich auf den drei Kreuzungsästen Staus, die durch den beschränkten Bahnübergang Goethestraße noch verstärkt werden. Der im Auftrag des RP Freiburg erstellte Leistungsfähigkeitsnachweis (Ingenieurbüro Langenbach, 2015) stellt eine starke Beeinträchtigung der Verkehrsqualität fest. Auch bei einer für 2030 prognostizierten geringen Zunahme des Verkehrs (2030) ist die Leistungsfähigkeit des Knotens nicht ausreichend.

Der o.g. Leistungsfähigkeitsnachweis untersucht 5 Varianten für die Umgestaltung des Knotens. Die Stadt Stockach präferiert die Variante, die eine Tieferlegung der B 31 (Goethestraße) und Unterfahrung der Bahnlinie vorsieht (siehe Anlage) da die anderen Varianten keine dauerhafte Verbesserung der Situation gewährleisten. Die geplante Verkehrsführung hat Auswirkungen auf die Bebauung an den betroffenen Straßenzügen. Die planungsrechtliche Sicherung der für den neuen Knoten voraussichtlich erforderlichen Fläche ist daher geboten.

Details der Straßenführung und Anbindung der betroffenen Grundstücke sind Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

2. Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Bundesstraßen 313 und 31 und das Grundstück Flst.Nr. 1441/50 (P+R-Parkplatz), das derzeit als Bahnanlage gewidmet ist und sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befindet. Als Bahnanlage wird diese Fläche nicht mehr benötigt. Aus diesem Grund werden im Bebauungsplan Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB getroffen, wonach der Bebauungsplan in diesem Bereich erst dann in Kraft treten kann, wenn die Entwidmung der Bahnanlagen rechtskräftig ist.

3. Planungsgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,61 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem Lageplan (Teil D).

4. Bebauung und Nutzung

- Eine Bebauung im Plangebiet ist nicht vorgesehen.
- Neu gebaut wird der P+R - Parkplatz südlich im Anschluss an den bereits bestehenden Busbahnhof.
- Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche sichert die Freihaltung der für den Umbau des Schiesserknotens (Tieferlegung der B 31/Goethestraße) benötigten Fläche.

5. Erschließung

5.1 Verkehr

Der P+R - Parkplatz ist über die Heinrich-Fahr-Straße (B 313) an das überörtliche Verkehrsnetz und an die Innenstadt angeschlossen.

6. Altlasten

Im Plangebiet befinden sich Altstandorte und Ablagerungen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt werden. Im gesamten Bahnhofsareal sind außerdem flächige Auffüllungen sowie Verfüllungen von Bombentrümmern bekannt. Als Auffüllmaterial wurde im wesentlichen Trümmerschutt, Gießereisande und ähnliches Material verwendet. Eine stichprobenartige technische Erkundung hat geringe bis mittlere Belastungen ergeben. Eine Gefährdung für Schutzgüter (Mensch oder Grundwasser) lässt sich daraus nicht ableiten. Dies gilt auch für die geplante Umgestaltung des Plangebiets.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von Tiefbauarbeiten mineralische Abfälle zu Tage treten, die nicht frei verwertet werden können, müssen sämtliche Tiefbauarbeiten gutachterlich begleitet werden.

7. Umweltbericht: Naturhaushalt und Landschaft

Das Gelände zwischen der Heinrich-Fahr-Straße (B 313) und den Bahngleisen im Bereich des Bahnhofs Stockach stellt sich derzeit als weithin befestigter Bereich dar. Abgesehen von wenigen kleinflächigen Verkehrsgrünflächen und zwei etwa zwanzigjährigen Platanen entlang der Bundesstraße gibt es keine Grünbestände im Plangebiet. Das Gebiet ist durch die Bundesstraße und die Bahnlinie stark verlärmert. Von einer hohen Immissionsbelastung durch verkehrsgedungte Schadstoffe ist auszugehen. Die Böden sind durch die Versiegelung und einige vorangegangene Nutzungen stark gestört. Das Gebiet hat keine Bedeutung für die Naherholung und stellt sich aktuell als wenig attraktive Fläche dar. Die Empfindlichkeit des Gebietes, das als Ausstellungsfläche für Pkws genutzt wurde, wird aufgrund der erheblichen Vorbelastung aus naturschutzfachlicher wie aus landschaftsplanerischer Sicht als gering eingestuft. Eine Bebauung findet nicht statt.

8. Städtebauliche Kenndaten

Plangebiet gesamt	16.137 m ²	100,0 %
davon		
Verkehrsfläche (VorhalteflächeUmgestaltung Schiesserknoten)	11.877 m ²	73,6 %
P+R Parkplatz	3.683 m ²	22,8 %
Grünfläche (Verkehrsgrün)	577 m ²	3,6 %

Sipplingen, den _____

BÜRO AM SEE ULRICH SEITZ DIPL.-ING. FREIE ARCHITEKTEN STADTPLANER SRL
Rathausstraße 12 · 78354 Sipplingen/Bodensee
Planverfasser

Stockach, den _____

Stolz
Bürgermeister

Teil C Schriftliche Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB

1.1 Straßenverkehrsfläche gemäß Eintragung im Planteil (Teil D) als Vorhaltefläche für den Ausbau der Kreuzung B 313/B 31 (Radolfzeller- /Heinrich-Fahr- /Goethestraße)

1.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß Eintragung im Planteil (Teil D) :
Park- und Ride - Parkplatz

2. Planungs- und Nutzungsvorbehalt § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Voraussetzung für die Überplanung auf der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Park- und Ride-Parkplatz) gem. Eintrag im Planteil (Teil D) sowie die Zulässigkeit von Anlagen ist die Entwidmung der Bahnanlagen durch das Eisenbahnbundesamt.

3. Werbeanlagen

Im Bereich des P+R-Parkplatzes sind Werbeanlagen nur entlang der Bahnlinie zulässig. Werbeanlagen entlang der B 31/B 313 bzw. des Gehwegs sind nicht zulässig.

4. Leitungsrecht § 9 Abs.1 Nr. 21 Abs. 1 Nr. 5 LBO

Es werden gem. Eintragung im Planteil (Teil D) Flächen festgesetzt, die mit einem Leitungsrecht für Versorgungsleitungen zugunsten der Stadt Stockach zu belasten ist.

5. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind § 9 Abs.1 Nr. 10 Abs. 6 BauGB

Gemäß Eintragung im Planteil (Teil D) sind für die Zufahrten zur B 313 Sichtfelder festgesetzt (nach RAST 06 Tabelle 59). Die Fläche innerhalb der Sichtdreiecke ist von jeglicher Bebauung, Einfriedigung, Bepflanzung und anderweitiger Nutzung ab einer Höhe von 0,60 m über der Oberkante der Gehweghinterkante freizuhalten

II. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN FESTSETZUNGEN GEM. ANDERER GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND HINWEISE § 9 Abs. 6 BauGB

1. Sicherung von Bodenfunden

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten mind. 14 Tage vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen; Tel. 0 77 31 - 61229 oder 0171 - 366 13 23) mitzuteilen. Gem. § 20 DSchG - sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 077 35 – 937770) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

2. Wasserrecht und Bodenschutz

2.1 Im Plangebiet befinden sich Altstandorte und Altablagerungen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster geführt werden. Im Einzelnen sind dies:

- 5047 AS DB rückgebauter Gleiskörper
- 5051 AS DB Güterhalle
- 5052 AS Heinrich-Fahr-Straße 10 AVIA-Tankstelle
- 5053 AS SES Spezialentsorgung

Im gesamten Bahnhofsareal sind außerdem flächige Auffüllungen sowie Verfüllungen von Bombentrichtern

bekannt (1623 AA Bahnhofsgelände). Als Auffüllmaterial wurde im wesentlichen Trümmerschutt, Gießereisande und ähnliches Material verwendet. Eine stichprobenartige technische Erkundung hat geringe bis mittlere Belastungen ergeben.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von Tiefbauarbeiten mineralische Abfälle zu Tage treten, die nicht frei verwertet werden können, müssen sämtliche Tiefbauarbeiten gutachterlich begleitet werden. Entsprechend der gutachterlich festgestellten Belastungsklassen ist der jeweilige Entsorgungsweg mit dem Landratsamt Konstanz (Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht) abzustimmen. Treten bei Bauarbeiten Müllablagerungen zu Tage oder werden Verunreinigungen des Baukörpers bzw. des Bodens festgestellt (z.B. unnatürlicher Geruch, Verfärbung), ist umgehend das Landratsamt Konstanz (Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht) zu verständigen.

- 2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass im Boden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Kampfmittel (Bomben, Zünder, Blindgänger) aus dem 2. Weltkrieg vorhanden sein können.
- 2.3 Das Merkblatt „Nebenbestimmungen zu Abbruchvorhaben“ ist zu beachten. Das Merkblatt ist beim Landratsamt Konstanz (Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht) erhältlich.

Allgemeine Hinweise

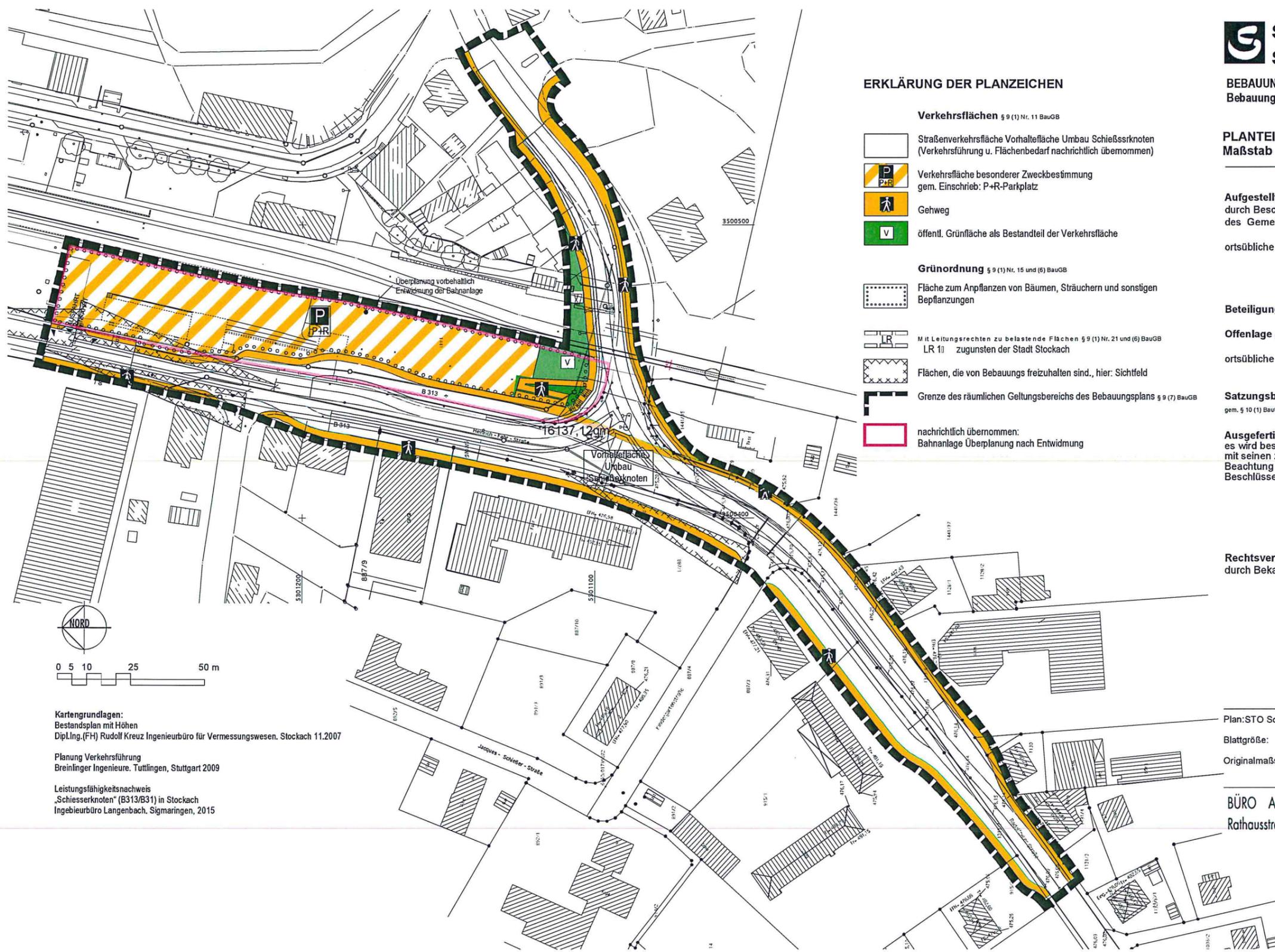
1. Versorgungsleitungen

- 1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Kabel- und Freileitungsanlagen zur Versorgung der vorhandenen Gebäude mit Strom sowie Straßenbeleuchtungskabel und die dazugehörigen Kandelaber. Es befinden sich außerdem Gas- und Telekommunikationsleitungen im Plangebiet. Bauliche Veränderungen an den Versorgungsanlagen dürfen nur nach Rücksprache mit dem zuständigen EVU bzw. den Stadtwerken Stockach vorgenommen werden.
- 1.2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Abwasserkanäle der Stadt Stockach. Anschlüsse und andere bauliche Veränderungen dürfen nur von der Stadt Stockach vorgenommen werden.
- 1.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG. Bauliche Veränderungen an den Versorgungsanlagen dürfen nur nach Rücksprache mit der Deutschen Telekom vorgenommen werden.
- 1.4 Vor Baubeginn ist die Zustimmung des Landratsamts, Amt für Nahverkehr und Straßen einzuholen, sobald Leitungen der öffentlichen Versorgung geändert bzw. neu verlegt werden müssen.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Stockach übereinstimmt.

Stockach, den _____

Stolz
Bürgermeister



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

- Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
- Straßenverkehrsfläche Vorhaltefläche Umbau Schießssknoten (Verkehrsführung u. Flächenbedarf nachrichtlich übernommen)
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. Einschrieb: P+R-Parkplatz
 - Gehweg
 - öffentl. Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsfläche
- Grünordnung § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB**
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 und (6) BauGB LR 1i zugunsten der Stadt Stockach
 - Flächen, die von Bebauungs freizuhalten sind., hier: Sichtfeld
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 (7) BauGB
 - nachrichtlich übernommen: Bahnanlage Überplanung nach Entwidmung



BEBAUUNGSPLAN „SCHIESSERKNOTEN“
 Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

ENTWURF

PLANTEIL: Zeichnerische Festsetzungen
 Maßstab 1: 1.000

Aufgestellt gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Gemeinderats vom am

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 und 4 BauGB

Offenlage gem. § 3 (2) BauGB von am

Satzungsbeschluss am gem. § 10 (1) BauGB mit § 4 (1) GO

Ausgefertigt es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen unter Beachtung der vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Stockach übereinstimmt.

Stockach, den
 Stolz
 Bürgermeister

Rechtsverbindlich am durch Bekanntmachung

Kartengrundlagen:
 Bestandsplan mit Höhen
 Dipl.Lng.(FH) Rudolf Kreuz Ingenieurbüro für Vermessungswesen, Stockach 11.2007

Planung Verkehrsführung
 Breinlinger Ingenieure, Tuttingen, Stuttgart 2009

Leistungsfähigkeitsnachweis
 „Schiesserknoten“ (B313/B31) in Stockach
 Ingenieurbüro Langenbach, Sigmaringen, 2015

Plan: STO Schiesser-Knoten BBP_1000	Datum: 24.09. 2015	gezeichnet: 21.04. 2015
Blattgröße: 590 x 350 mm		geändert: 08.06. 2015 02.07. 2015 09.07. 2015 22.07. 2015
Originalmaßstab: 1:1.000		

BÜRO AM SEE ULRICH SEITZ DIPL.-ING. FREIE ARCHITECTEN STADTPLANER SRL
 Rathausstraße 12 · 78354 Sipplingen/Bodensee · Tel. 0 75 51 - 91 52 26 · mail büro@seitzamsee.de



Legende

- Fahrbahn
- Gehweg
- sonstige Verkehrsfläche
- Grünfläche
- Stützwand
- Verkehrsinsel / Fahrbahnteiler
- Einschnittsböschung
- ① Konfliktpunkt

Erläuterungen

Kurzbezeichnung: Tieferlegung der B 31

Umgang mit BÜ: BÜ entfällt

Verkehrsqualität:

- gewichtete mittl. Wartezeit: 5 s/Kfz (-85% zu Nullfall)
- QSV (schlechtester Strom): QSV A
- Verlagerung von Stau an benachbarte KP durch Kapazitätsausweitung im Zuge der B 313 und B 31
- ungenügende Verkehrsqualität (QSV E oder schlechter) in den Verflechtungsbereichen wahrscheinlich
- Simulationsbedarf: ja, zur Überprüfung Verflechtungsbereiche

Kosten:

- Investitionskosten: 13,5 Mio. €
- Kostenrisiken: sehr hoch

zusätzlicher Flächenbedarf: 4.900 m²

weitere planerische Aspekte/Konflikte:

- deutliche Annäherung an bestehende Bebauung (Konfliktpunkte 1,2,3,4)
- verkürzter Verflechtungsbereich im nördl. Knotenpunkt (Prüfung auf evtl. Abbruchmöglichkeit der bestehenden Bebauung, Konfliktpunkt 4)
- höhenmäßige Angleichung benachbarter Knotenpunkte erforderlich (Konfliktpunkte 5,6)
- Anlage zur Überwindung des Höhenunterschiedes für Fußgänger erforderlich (Konfliktpunkt 7)
- keine Bebaubarkeit der Fläche nordöstlich des KP durch Verminderung der Fläche und Erschließungsprobleme (Konfliktpunkt 8)
- Erreichbarkeit des tief liegenden KP für Rettungskräfte erschwert

<ul style="list-style-type: none"> Verkehrsanlagen Wasserwirtschaft Bauleit-/Umweltplanung Vermessung 	<p>INGENIEURBÜRO DIPL. ING. K. LANGENBACH GmbH BERATENDE INGENIEURE VBI</p>
---	--

72488 SIGMARINGEN, in der Au 11
 TEL: 07571/7445-0 FAX: 07571/7445-66 E-Mail: info@langenbach.de
 in Kooperation mit: K. Langenbach Dresden GmbH
 Altmännchenstraße 15A, 01309 Dresden, Tel. 0351/31541-0

Auftraggeber: **Regierungspräsidium Freiburg**
 Neubauleitung Singen

Maßnahme: **Leistungsfähigkeitsnachweis**
"Schießerknotten" (B 313/ B 31)
 in Stockach

Vorschläge zur Knotenpunktoptimierung - Variante 3.2

Lageplan Maßstab: 1:1.500 Anlage: 5.3.2 Blatt: 1

Quelle Luftbild: www.bing.com

Vorlage Nr. 2015/146

B e t r e f f

Vermögenshaushalt 2016 - Eckdaten

Sachdarstellung

Wie in den Vorjahren wurden die Haushaltsanmeldungen der einzelnen Bewirtschafter gesammelt und in einem ersten Entwurf zusammengefasst. Im Vermögenshaushalt sind die Anmeldungen mit Ausnahme der Beschaffung von beweglichen Sachen durch die Schulen nach aktuellem Kenntnisstand vollständig. Die Mittel der Schulen werden derzeit auf Basis der gemeldeten Schülerzahlen zum 15. Oktober endgültig berechnet. Hilfsweise wurde hierzu der gerundete Vorjahresbetrag angenommen.

Im Verwaltungshaushalt fehlen noch mehrere Positionen, v.a. innere Verrechnungen, Schulbudgets und Schulzuweisungen. Als prognostizierte Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt werden vorerst 1,5 Millionen Euro eingestellt.

Aus Jahresrechnung 2014 resultiert einer Zuführung an die Allgemeine Rücklage in Höhe von ca. 1,1 Millionen Euro, die in vollem Umfang für den Vermögenshaushalt 2016 vorgesehen wird und eine deutliche Entlastung herbeiführt.

Bereits bei den Anmeldungen der Bewirtschafter wurden nicht alle anstehenden Vorhaben aufgenommen. Dies geschieht sowohl aus finanziellen als auch aus organisatorischen bzw. kapazitätsbedingten Gründen. Als größere Maßnahmen sind hier zu nennen:

- Sanierung / Neubau Feuerwehrrätehaus Seelfingen
- Sanierung / Neubau Hägerweghalle
- Generalsanierung Schule und Halle Hindelwangen
- Friedhofsanierung Winterspüren
- Von den zahlreichen anstehenden Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Straßen und Bachläufe wird nur ein Teil umgesetzt werden können. Das Stadtbauamt wird zu den Straßen im Frühjahr eine Liste vorlegen.

Nach den Anmeldungen der Bewirtschafter ergab sich ein zu hoher Kreditbedarf für einen ausgeglichenen Haushalt. Deshalb wurden Kürzungen, Streichungen bzw. Verschiebungen in ein Folgejahr vorgenommen. Diese betrafen hauptsächlich:

- | | |
|--|------------|
| - Einbau einer Speicherkaskade IG Hardt | -160.000 € |
| - Techn. Ausstattung Staukanal Oberdorfstr. Hindelw. | -120.000 € |
| - Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen (2 von 3) | -342.000 € |
| - Baumaßnahme Technische Dienste | -650.000 € |

Es verbleibt immer noch eine Kreditaufnahme von 3.268.270 €. Üblicherweise wurde in den letzten Jahren versucht, den Kreditbedarf im Haushaltsplan auf maximal 2,0 Millionen Euro zu begrenzen. In besonderen Ausnahmefällen lag die selbst gesetzte Obergrenze bei 3,0 Mio. Euro. Dieser Betrag wird nun noch überschritten. Dies wird aufgrund der in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgeführten Schulden und der Vielzahl anstehender Projekte als machbar eingeschätzt. Desweiteren sind in den Investitionskosten zwei Erschließungsgebiete enthalten, die in den Folgejahren entsprechende Einnahmen durch Verkaufserlöse generieren.

Beschlussantrag

Der Vermögenshaushalt 2016 wird auf der Grundlage der beigefügten Zahlen erstellt. Sofern aktuelle Entwicklungen zur Aufnahme weiterer Vorhaben führen oder neue Erkenntnisse geänderte Beträge ergeben, soll die Verwaltung versuchen einen Entwurf zu erstellen, der den nun definierten Kreditrahmen nicht wesentlich übersteigt. Die Änderungen sind im Vorbericht zu erläutern

Anlage(n):

Eckdaten Vermögenshaushalt 2016

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ansatz
Einnahmen		
1310.3610	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land Feuerlöschwesen	138.650 €
2111.3600	Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund Grundschule Stockach	27.000 €
2210.3610	Zuweisungen und Zuschüsse vom Land Schulverbund	1.514.000 €
4644.3600	Zuweisungen und Zuschüsse vom Bund Kindergarten Zizenhausen	405.500 €
4644.3612	Zuweisungen aus dem Ausgleichstock Kindergarten Zizenhausen	385.000 €
6300.070.3510	Erschließungsbeiträge Gemeindestraßen IG Hardt	200.000 €
6300.104.3510	Erschließungsbeiträge Gemeindestraßen Kai-Schnalbelburg Espas.	20.000 €
6300.215.3510	Erschließungsbeiträge Gemeindestraßen GG Himmelreich	25.000 €
6300.308.3510	Erschließungsbeiträge Gemeindestraßen Eichhalde Hoppetenzell	60.000 €
6300.605.3510	Erschließungsbeiträge Gemeindestraßen Hochacker-Breite Raithasl.	30.000 €
7000.070.3510	Entwässerungsbeiträge Abwasserbeseitigung IG Hardt	60.000 €
7000.220.3610	Zuweisungen und Zuschüsse Abwasserbeseitigung Bургtal	122.100 €
8810.3400	Verkaufserlöse Unbebaute Grundstücke	1.100.000 €
9100.3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.500.000 €
9100.3100	Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	1.100.000 €
9100.3100	Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (zweckgebunden)	50.000 €
	Einnahmepositionen unter 20.000 € (Kostenersätze, Kanalbeiträge)	60.600 €
9100.3771	Kredite vom Kreditmarkt	3.268.270 €
	Summe Einnahmen	10.066.120 €

Ausgaben

0610.9350	Erwerb von beweglichen Sachen EDV und Telekommunikation	69.600 €
0601.9400	Baumaßnahmen Rathaus Stockach	125.000 €
1100.9600	Radaranl./Geschwindigkeitsinfoanlagen Amt für öffentliche Ordnung	150.000 €
1310.9350	Erwerb von beweglichen Sachen Feuerlöschwesen	235.200 €
1310.9352	Erw.bewegl.Sachen Fw.ger.haus Mahlsp./Hg Feuerlöschwesen	20.000 €
1310.9403	Feuerwehrgerätehaus Stockach Feuerlöschwesen	50.000 €
1310.9405	Erweiterung Feuerwehrgeräteh.Mahlsp.i.Hg Feuerlöschwesen	350.000 €
2111.9400	Baumaßnahmen Grundschule Stockach	60.000 €
2210.9351	Erwerb von bewegl.Sachen - Erweiterung Realschule	50.000 €
2210.9400	Baumaßnahmen Realschule	50.000 €
2210.9401	Photovoltaik Eigennutzung Neubau	33.000 €
2210.9402	Sanierung Chemiesaal und -vorbereitung Realschule	250.000 €
2210.9403	Neubau Schulverbund Realschule	1.100.000 €
2910.9350	Erwerb von beweglichen Sachen Schülerhort	45.000 €
2910.9400	Baumaßnahmen Schülerhort	170.000 €
4642.9400	Baumaßnahmen Kindergarten Franz-Schubert-Straße (Planung)	50.000 €
4644.9400	Baumaßnahmen Kindergarten Zizenhausen	1.630.000 €
4648.9400	Baumaßnahmen Kinderkrippe Nellenbadstraße 4	60.000 €
4600.9501	Ausbau allgemein Kinderspielplätze	20.000 €
4649.9885	Zuschuss Kinderkrippe beim ev. Kiga Förderung konfessioneller und sonst	32.000 €
5100.9870	Erstattung Tilgung Städtisches Krankenhaus	53.200 €
5100.9872	Kapitalaufstockung Städtisches Krankenhaus	300.000 €
5612.9350	Erwerb von beweglichen Sachen Heidenfelshalle Zizenhausen	25.000 €
5619.9350	Erwerb von beweglichen Sachen Gemeindezentrum Raithaslach	20.000 €
5620.9500	Ausbau allgemein Sportplätze und -anlagen	20.000 €
6300.001.9501	Ausbau Straßen allgemein Gemeindestraßen	100.000 €
6300.024.9500	Straßenbau Gemeindestraßen Hauptstr. / Pfarrstr.	20.000 €

6300.070.9500	Straßenbau Gemeindestraßen IG Hardt Erweiterung	70.000 €
6300.072.9500	Straßenbau Gemeindestraßen Radwege, Beschilderung	60.000 €
6300.401.9500	Straßenbau Gemeindestraßen Grabenäcker Windegg	250.000 €
6300.605.9500	Straßenbau Gemeindestraßen Hochacker Breite Raithaslach	160.000 €
6310.9513	Brücke Mahlspürer Aach Winterspüren Brücken	110.000 €
6900.9503	Ausbau allgemein Wasserläufe, Wasserbau	20.000 €
7000.001.9500	Ausbau Kanalisation allgemein Krankenhaus, Bergstr. Espasingen	200.000 €
7000.001.9501	Allgemeiner Kanalisationsplan Abwasserbeseitigung	20.000 €
7000.216.9500	Kanalbau Abwasserbeseitigung Stauraumkanal Adlerkreuzung	640.000 €
7000.220.9500	Abwasseranschluss Abwasserbeseitigung Burgtal / Besetze	450.000 €
7000.401.9500	Kanalbau Abwasserbeseitigung Grabenäcker Windegg	180.000 €
7000.605.9500	Kanalbau Abwasserbeseitigung Hochacker Breite	60.000 €
7000.725.9500	Regenüberlaufbecken Abwasserbeseitigung Wahlwies	80.000 €
7710.9350	Erwerb von beweglichen Sachen Technische Dienste	85.000 €
7830.9500	Ausbau allgemein Feld- und Wirtschaftswege	60.000 €
8810.9320	Erwerb von unbebauten Grundstücken Unbebaute Grundstücke	1.800.000 €
8810.9321	Erschließungsaufwand Unbebaute Grundstücke	150.000 €
9100.9701	Tilgung von Krediten des Bundes und ERP Sonstige allgemeine Finanzwirt	49.650 €
9100.9771	Tilgung von Krediten des Kreditmarkts Sonstige allgemeine Finanzwirtsch	243.750 €
	Sammelposten: Investitionen Verwaltung und EDV < 20.000 €	62.470 €
	Sammelposten: Investitionen Schulen / Kindergärten < 20.000 €	113.550 €
	Sammelposten: Invest. Hallen, Straßen, Friedhöfe, Bäche < 20.000 €	113.700 €
	Summe Ausgaben	10.066.120 €